

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. Juni 2008

Nr. 2008/1069

### **Behinderung: Erwachsenenbereich – Budgetweisungen für das Jahr 2009**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gestützt auf § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Mit Inkrafttreten der neuen NFA-Gesetzgebung per 1. Januar 2008 wechselte der Kanton Solothurn im Behindertenbereich zum Modell einer Subjektfinanzierung unter Berücksichtigung der Vollkosten der Institutionen. Aus dem im Herbst 2008 einzureichenden Budget 2009 lassen sich diese Vollkosten entnehmen.

Gestützt auf die budgetierten Vollkosten in den einzelnen Leistungsbereichen und aufgrund der geplanten Auslastung haben die Behinderteninstitutionen bis am 15. September 2008 die Monats-, resp. Stundenpauschalen 2009 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft den Antrag, insbes. unter Berücksichtigung des Budgets 2008, der Rechnung 2007, der voraussichtlichen Teuerung und mittels Benchmarkvergleichen. Das ASO führt bis Ende Oktober 2008 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitive Monatspauschalen 2009.

Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2009 einzureichen.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Grundlagen**

Ausgangslage für die Budgeterstellung 2009 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2007 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2008.

##### **2.2 Lohnerhöhung**

Ins Budget 2009 darf höchstens die von der GAV-Kommission für das Jahr 2009 ausgehandelte und anschliessend vom Regierungsrat genehmigte prozentuale Lohnerhöhung aufgenommen werden. Für die Budget-Eingabe ist von einer Lohnsteuerung von 2% auszugehen. Eine allfällige Abweichung zu der vom Regierungsrat beschlossenen Lohnsteuerung wird vom ASO im Rahmen der Taxverhandlungen berücksichtigt.

### 2.3 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist gem. RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen.

## 2.4 Abschreibungen

Massgeblich sind grundsätzlich die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgte im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008.

Dabei gilt folgendes: Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2008 werden linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgte per 1. Januar 2008 eine Neubewertung und eine entsprechende Angleichung der Bilanzwerte.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungskosten können 2 % der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener immobilien Sachanlagen zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen.

## 2.5 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

## 2.6 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Es kann maximal 2 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

## 2.7 Zusatzkosten Ferienlager

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim- resp. Werkstattgruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind mittels Spenden-, Sponsoring- und/oder Bazargelder zu finanzieren.

## 2.8 Rückvergütung an die Klientschaft bei Abwesenheiten in Wohnheimen

Die voraussichtlichen Ausgaben für abwesende Nächte von Bewohnern und Bewohnerinnen sind als Aufwand im Budget 2009 zu berücksichtigen. Pro Nacht ist von einem Betrag von Fr. 30.— auszugehen.

## 2.9 Tagesstätten für Externe

Die Budgetierung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bis anhin. Hingegen erfolgt die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten analog des Modelles bei den Werkstätten/geschützten Arbeitsplätzen ab 1. Januar 2009 vollumfänglich direkt an den Kanton (ASO).

## 2.10 Einreichfrist

Das Budget 2009 gemäss Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn ist bis 15. September 2008 einzureichen.

## 2.11 Spezielle Erläuterungen

### 2.11.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen wird die Auslastung mitberücksichtigt. Dabei ist insbesondere der im Vorjahr erzielte Auslastungsgrad massgebend.

### 2.11.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie für ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen.

### 2.11.3 Inrechnungstellung

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen IVSE- Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Liegt eine KüG vor, ist diese massgebend.

## 3. Beschluss

Gestützt auf § 52 SG und die Richtlinien der IVSE wird beschlossen:

- 3.1 Die ausgeführten Weisungen zum Budget sind für alle Behinderteninstitutionen im Erwachsenenbereich, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen, verbindlich. Bei Nicht IVSE- anerkannten Institutionen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen genehmigt werden.
- 3.2 Eine Nachprüfung durch das Amt für soziale Sicherheit ASO bleibt vorbehalten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5); Ablage  
Aktuarin der SOGEKO  
Behinderteninstitutionen (Erwachsenenbereich); Versand durch ASO  
Trägerschaften der Institutionen; Versand durch ASO